

Beitragsordnung des RasenSport Berlin

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlung.
 2. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung beschlossen.
 3. Die Beitragsordnung ist **nicht Bestandteil der Satzung** und wird **nicht beim Vereinsregister eingereicht**.
-

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
 2. Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre): 20,00 €
 - Kinder & Jugendliche (bis 17 Jahre): 20,00 €
 - Fördernde Mitglieder: entfällt
 - Mitglieder mit Behinderung (GdB mindestens 50): 20,00 €
 - Mitglieder ab 18 Jahre mit Leistungsbezug nach SGB II: 20,00 €
-

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:
 - Aktive Mitglieder – Erwachsene (ab 18 Jahre): 15,00 €
 - Aktive Mitglieder – Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre): 10,00 €
 - Fördernde Mitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen): 5,00 €
 - Mitglieder mit Behinderung (GdB mindestens 50): 10,00 €
 - Mitglieder ab 18 Jahre mit Leistungsbezug nach SGB II: 10,00 € (Nachweis erforderlich)
 - Ehrenmitglieder: beitragsfrei
 2. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 04. eines Monats im Voraus fällig.
 3. Bei Zahlung des Jahresbeitrags erhält das Mitglied einen Rabatt in Höhe von zwei Monatsbeiträgen.
-

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Mandat zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3. Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand oder die/der Schatzmeister*in eine andere Zahlungsweise (z. B. Überweisung oder Barzahlung gegen Quittung) anbieten und zulassen.
 4. Sollte dem Verein die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich sein, kann der Vorstand eine andere zulässige Zahlungsweise (z. B. Überweisung oder Barzahlung gegen Quittung) festlegen.
-

§ 5 Umlagen

1. Umlagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden.
 2. Sie können höchstens zweimal pro Jahr erhoben werden und dürfen nicht mehr als die Hälfte eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitglieds betragen.
-

§ 6 Ermäßigungen, Stundungen und Erlass

1. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder in begründeten Härtefällen ganz erlassen.
 2. Ein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung besteht nicht.
-

§ 7 Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können gemäß § 7 der Satzung vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden.
 2. Bereits fällige Beiträge bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.
-

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründerversammlung am 04.10.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.02.2026 in Kraft.